

GEMEINDE

DENKINGEN

GEMARKUNG

DENKINGEN

LANDKREIS

TUTTLINGEN

SATZUNGEN

**der Gemeinde Denkingen
über den Bebauungsplan
und die örtlichen Bauvorschriften**

>>HOZENBÜHL<<

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat am 15.09.2020 auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S.698) den gemäß § 10 (1) i.V. § 13b i. d. F. der Bek. vom 23.09.04 (BGB.IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I. S. 586) aufgestellten Bebauungsplan >>Hozenbühl<< und die gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl S.358) aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet >>Hozenbühl<< jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil M 1: 500 vom 31.03.2020
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 31.03.2020

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

- die Begründung vom 31.03.2020

§ 4

Örtliche Bauvorschriften

- Die örtlichen Bauvorschriften

vom 31.03.2020

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 LBO für den Geltungsbereich des Plangebiets >>**Hozenbühl**<< treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse vom 15.09.2020 in Kraft.

Ausgefertigt

Denkingen, den

.....
Rudolf Wuhrer
Bürgermeister